ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

(geltend seit dem 01.04.2026 kraft Vorstandsbeschlusses Nr. 01/2026 vom 01.04.2026)

§ 1. Geltungsbereich.

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend auch AGB genannt) gelten für sämtliche Kauf- und Lieferverträge, die von der PFEIFER Technika Przemysłowa Sp. z o.o. mit Sitz in Krępice (Nr. der Eintragung im Landes-Gerichtsregister KRS: 0001224444) als Verkäuferin mit anderen Unternehmen geschlossen wurden. Die u.a. Bestimmungen gelten nicht für Konsumenten im Sinne des Zivilgesetzbuches, auf die die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes vom 30. Mai 2014 Verbraucherschutzrecht Anwendung finden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen werden dem Käufer bei der Bestellung mitgeteilt, darüber hinaus sind sie auch auf der Webseite der Verkäuferin (www.pfeifer.pl) verfügbar und gelten, sofern sie in dieser Form zur Verfügung gestellt wurden, als vom Käufer zur Kenntnis genommen und genehmigt. Steht der Käufer mit der Verkäuferin in ständigen Geschäftsbeziehungen, so ist die Annahme der AGB von ihm bei einer Bestellung auch für alle weiteren Bestellungen und Verträge maßgebend. Die von diesen Bestimmungen abweichenden Bedingungen sind für die PFEIFER Technika Przemysłowa Sp. z o.o. als Verkäuferin nicht verbindlich, auch wenn sie durch die Verkäuferin nicht ausdrücklich abgelehnt wurden. Die PFEIFER Technika Przemysłowa Sp. z o.o. wird im weiteren Teil der Verkaufsbedingungen auch als „Verkäuferin" bezeichnet.

§ 2. Sondervereinbarungen und ihre Form, Teilnichtigkeit.

Sämtliche Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Bedingungen des Käufers, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit von übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 3. Vertragsabschluss.

1. Die durch die Verkäuferin unterbreiteten Angebote gelten lediglich als Einladung zu Verhandlungen und sind nicht rechtsverbindlich (sie stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuches dar). Im Falle eines Vertragsabschlusses (infolge der Auftragsbestellung durch den Käufer sowie in Form des Abschlusses eines Einzelkaufvertrags bzw. eines festen Kaufvertrages, der Rechnung, der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag beigefügt), stellen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen einen festen Bestandteil des geschlossenen Kaufvertrags dar.
2. Bei Abweichungen zwischen dem Vertrag und den AGB gelten die Vertragsbestimmungen als vorrangig.
3. Kataloge, Preislisten und sonstiges an potentielle Vertragspartner gerichtetes Informationsmaterial stellen kein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar.
4. Der Vertragsabschluss infolge einer Bestätigung der vom Käufer aufgegebenen Bestellung kommt erst mit Erteilung einer Auftragsbestätigung in Schriftform durch den dazu befugten Vertreter der Verkäuferin, die unmittelbar, jedoch nicht später als 14 Werktage nach Eingang der Bestellung erfolgt, zustande. Eine innerhalb der o.a. Frist durch die Verkäuferin nicht bestätigte Bestellung gilt als nicht zur Ausführung angenommen.
   Die Bestellungen des Käufers, die von den dazu nicht befugten Personen aufgegeben wurden, gelten als wirksam und diese Umstände dienen nicht als Grundlage für eine Verweigerung der Zahlung für die bestellte Ware bzw. Dienstleistung.
5. Sollte die Ausführung der Bestellung innerhalb der vom Käufer angegebenen Frist nicht möglich sein, wird die Verkäuferin in der Auftragsbestätigung die nächstmögliche Frist der Vertragsabwicklung vorschlagen. Diese Frist gilt für die Parteien als verbindlich, sofern der Käufer spätestens innerhalb von 7 Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Fristsetzung vom Auftrag nicht zurücktritt.
6. Die Verkäuferin übernimmt keine Verantwortung für die im Bestellungsinhalt durch den Käufer begangenen Fehler. Etwaige vom Standard abweichende Einbau- bzw. Gebrauchsbedingungen der bestellten Ware sind vom Käufer in der Bestellung zu bestimmen. Sollten diese Informationen nicht geliefert werden, ist die Haftung der Verkäuferin - im Falle wenn die bestellte Ware für den Einbau bzw. für Gebrauch gemäß Erwartungen des Käufers nicht geeignet ist, ausgeschlossen.
7. Die Liefertermine werden von den Parteien vereinbart und können geändert werden. Eine Änderung der Lieferfrist hat spätestens 7 Tage vor dem früher vereinbarten Termin zu erfolgen. Sollte die Lieferfrist weniger als 7 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Termin geändert werden, können dem Käufer zusätzliche Kosten (z.B. die Gebühr für die stornierte Fracht) in Rechnung gestellt werden. Sämtliche vom Käufer geforderten Änderungen können eine Lieferungsverzögerung zur Folge haben.
8. Die Lieferungen erfolgen werktags, unter Ausschluss der Feststage und gesetzlicher Feiertage.

§ 4. Waren, Preise, Verpackungen.

1. Die Verkäuferin bietet zwei Arten von Waren:

   a) Standardwaren, die im ständigen Angebot verfügbar sind, mit einer Lieferfrist bis zu 7 Tagen ab Bestellungseingang oder einer anderen, im Angebot angegebenen Frist,
   b) Nicht-Standardwaren, mit einer für jede Bestellung separat vereinbarten Lieferfrist.

2. Im Falle einer Preisänderung der für die Herstellung erforderlichen Materialien, Energieressourcen, einer Änderung des Wechselkurses, der gesetzlichen vorgeschriebenen Steuern und Zölle behält sich die Verkäuferin das Recht vor, die Preise gemäß Sondervereinbarungen zu ändern.
3. Sämtliche Nebenkosten (z.B. andere Steuern als die Umsatzsteuer, Gebühren, Fracht-/Speditionskosten, Zölle,

Importgebühren) werden von der Verkäuferin separat in Rechnung gestellt.

4. Die in den Preislisten der Verkäuferin enthaltenen Preise werden in polnischen Zlotys (PLN) bzw. in Euro (EUR) angegeben. Die Preislisten stellen keine Angebote dar und dienen lediglich zu Informationszwecken.
5. Die Kosten der Einwegverpackungen sind im Preis enthalten und werden dem Käufer bei der Rückgabe der Verpackungen an die Verkäuferin nicht zurückerstattet. Sollte die Ware in Mehrwegverpackungen verkauft werden, werden die Verpackungskosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

§ 5. Lieferformen und Lieferbedingungen.

1. Soweit es durch die Verkäuferin in einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder im Vertrag nicht anders vereinbart wird, wird die Ware von dem in der Bestellung bzw. im Vertrag angegebenen Lager der Verkäuferin abgeholt bzw. an die in der Auftragsbestellung oder im Vertrag angegebene Anschrift versandt. Sofern kein Lager angegeben wird, gilt die Anschrift des Geschäftssitzes der Verkäuferin.

   Sollte eine Anzahlung vereinbart werden, bilden die Überweisung und der Eingang der Anzahlung auf das Konto der Verkäuferin eine Voraussetzung für die Erteilung durch die Verkäuferin eines Auftrags zur Warenbeförderung an den Kunden bzw. zur Herausgabe der Ware aus dem Lager.

   Es gibt folgende möglichen Formen der Lieferung von Waren an den Käufer bzw. der Abholung von Waren durch den Käufer aus dem Lager der Verkäuferin:

1.1. Abholung vom Lager der Verkäuferin:
   a) Der Käufer holt die Ware selbständig vom Lager der Verkäuferin ab;
   b) Die Verkäuferin beauftragt den Frachtführer und übernimmt die Kosten der Warenverladung auf die Transportmittel, über die der Käufer verfügt,
   c) Sonstige, mit der Frachtführung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers;
   d) Die Herausgabe der Ware erfolgt zum Zeitpunkt der Verladung auf die dem Käufer zur Verfügung stehenden Transportmittel;
   e) Der Käufer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Transportbedingungen die Anforderungen erfüllen, die die Einhaltung der Qualitätsparameter der Produkte sicherstellen und dass die Transporte gem. Bestimmungen des Frachtrechts erfolgen;
   f) Auf Wunsch des Käufers kann die Verkäuferin, gegen zusätzliche Gebühr, den Transport vom Ort der Warenherausgabe bis zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort veranlassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Transportkosten auf der Grundlage der erhaltenen Rechnung zu bezahlen.

1.2. Lieferungen frei Haus – es werden die Transportkosten bis zum Bestimmungsort bezahlt:
   a) Die Verkäuferin verpflichtet sich, dem Käufer die Waren durch einen von ihr beauftragten Frachtführer zu liefern, den Transportvertrag mit dem Frachtführer zu schließen sowie die Verlade- und Frachtkosten bis zu dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu bezahlen;
   b) Sonstige Kosten, darin die Entlade- sowie eventuelle Stillstandkosten der Transportmittel, die mit der Warenabnahme bzw. -entladung verbunden sind, sowie die Kosten der Rücklieferung der Waren zum Lager der Verkäuferin, im Falle nicht erfolgter Abnahme der Waren durch den Käufer am vereinbarten Bestimmungsort, gehen zu Lasten des Käufers;
   c) die Erfüllung des Vertrages durch die Verkäuferin erfolgt mit der Herausgabe der bestellten Ware an den Käufer;
   d) Die Entladung ist innerhalb von 2 Stunden nach Ankunft des Transportmittels zum Bestimmungsort, wenn der Transport am vereinbarten Tag, zwischen 7.00 und 16.00 Uhr erfolgt, abzuschließen (eine Überschreitung dieser Zeit berechtigt die Verkäuferin, den Käufer mit einer zusätzlichen Transportgebühr i.H.v. 100 EUR netto für jede angefangene Stunde zu belasten);
   e) Die Lieferung frei Haus erfolgt, sofern diese Form der Vertragserfüllung in den vereinbarten Geschäftsbedingungen enthalten ist;
   f) Die Lieferung erfolgt gemäß dem bestätigten Liefertermin zu dem in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Bestimmungsort.

1.3. Die Entladung – gilt auch für Lieferungen mit bezahlten Transportkosten – ist durch den Käufer sofort und ordnungsgemäß innerhalb der im Pkt. 1.2. d (AGB) angegebenen Zeitspanne auszuführen. Sofern die Mitarbeiter der Verkäuferin beim Entladen bzw. bei der Einlagerung der gelieferten Ware helfen, handeln sie auf Gefahr des Käufers und nicht als Hilfspersonal der Verkäuferin bei der Erfüllung der Vertragsbedingungen.

1.4. Die Verkäuferin behält sich das Recht auf Teillieferungen vor.

1.5. Die Ware wird an den Käufer bzw. an die in der Bestellung bzw. in einem separaten Vertrag bestimmte Person herausgegeben. Als Personen, die im Namen des Käufers zur Abnahme der Ware berechtigt sind, gelten folgende Personen
   - eine in der Bestellung bzw. im Vertrag genannte Person;
   - eine zur Abnahme der Ware aufgrund einer separaten, schriftlichen, Einzel- oder Dauervollmacht des Käufers in berechtigte Person;
   - bei Abwesenheit der oben genannten Personen am Lieferort - jede Person, die die Arbeit zugunsten des Käufers leistet oder eine Firma vertritt, die im Gebiet des Lieferortes mit dem Käufer zusammenarbeitet oder eine andere zur Warenabnahme berechtigte Person.

1.6. Der Warenempfang wird durch den Käufer bzw. durch die o.a. bevollmächtigten Personen mit einer leserlichen Unterschrift oder einem Namensstempel mit Paraphe auf dem Frachtbrief oder auf der Empfangsbestätigung (darin auf dem WZ-Dokument zur Bestätigung der Warenherausgabe nach Außen) bestätigt.

1.7. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Verluste, Schäden oder (direkte bzw. indirekte) Kosten, die aus den Ansprüchen des Käufers wegen Fehler oder Verzögerungen

bei der Lieferung resultieren und auf die Tätigkeit des Frachtführers (Spediteurs) zurückzuführen sind.

1.8. Der Käufer ist verpflichtet, für einen sicheren Zugang und eine sichere Güterentladung zu sorgen, darin für die Zufahrtsstraße mit einer Mindestbreite von 4 m, für freie Durchfahrt bis zu einer Höhe von 4,5 m sowie für eine ausreichend beleuchtete Entladestelle, wie auch für die Bereitstellung einer Hilfskraft für den Fall, wenn das Fahrzeug im Gebiet der Entladestelle rückwärtsfahren müsste.

1.9. Bei Lieferungen die mit Transportmitteln ausgeführt werden, deren Durchfahrt der Erteilung von Sondergenehmigungen bedarf, obliegt es dem Kunden, diese Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Sondergenehmigung ist der Verkäuferin vor der Fahrzeugbeladung und zu einem Zeitpunkt, der die Ausführung der Lieferung ermöglicht, zu übergeben.

1.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung zu prüfen. Etwaige Einwände gegen die Lieferbedingungen befreien den Käufer nicht von der Pflicht, die Ware anzunehmen und den vereinbarten Preis zu bezahlen.

1.11. Verzögert sich die Lieferung aufgrund der durch den Käufer zu vertretenden Umstände bzw. werden die Waren vom Kunden nicht fristgerecht vom Lager abgeholt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Waren nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Haftung auf Gefahr des Käufers einzulagern und dem Käufer die Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Lagerung in den Lagern der Verkäuferin, so betragen die Lagerkosten für jeden Tag der Lagerung nicht weniger als 0,5% des Nettobestellungswertes, gerechnet ab dem Tag der geplanten Ausführung der Lieferung bzw. der geplanten Abholung der Ware vom Lager durch den Käufer.

1.12. Im Falle der Leistungserbringung gilt der vom Käufer in der Bestellung angegebene Ort als Erfüllungsort.

Sofern der Verkäufer es aus technischen bzw. anlagentechnischen Gründen für erforderlich hält, behält er sich das Recht vor, die Dienstleistung im Gebiet seines Geschäftssitzes zu erbringen. In diesem Fall sind die Transportkosten vom Käufer zu tragen.

1.13. Wird die Dienstleistung an einem vom Käufer angegebenen Ort erbracht, verpflichtet er sich, unentgeltlich die Räumlichkeiten, Sanitäranlagen und AV-Anlagen zur Verfügung zu stellen sowie das für die Erbringung der Dienstleistung notwendige Personal und den Transport sicherzustellen

§ 6. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nichts anders vereinbart, sind die durch die Verkäuferin ausgestellten Rechnungen per Überweisung zu bezahlen. Bei Angabe einer Überweisung als Zahlungsform hat die Bezahlung für das Produkt, die Ware bzw. Dienstleistung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen, wobei die Frist ab dem Tag des Rechnungsdatums gerechnet wird.
2. Die Rechnung gilt zugleich als erste Zahlungsaufforderung.
3. Im Falle der vom Käufer beauftragten und von der Verkäuferin erbrachten Leistungen gilt die vom Vertreter des Käufers unterzeichnete Bestätigung der Ausführung von Arbeiten als Grundlage für die Rechnungsstellung. Sollte der Käufer aus unbegründeten Gründen die Unterzeichnung des Dokuments zur Bestätigung der Leistungserbringung verweigern, ist die Verkäuferin berechtigt, das Protokoll einseitig zu erstellen, das anschließend die Grundlage für die Ausstellung einer Rechnung und für die Forderung einer Bezahlung darstellt.
4. Als Zahlungstag gilt der Tag der Gutschrift auf dem durch die Verkäuferin auf der Rechnung angegebenen Konto.
5. Bei Inlandsverkäufen gilt die Form der geteilten Zahlung, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes - Artikel 108A Abs. 1c und Abs. 3 Pkt. 3 Anwendung findet.
6. Gemäß den in einem gesonderten Vertrag festgelegten Bedingungen kann die Verkäuferin dem Käufer einen Lieferantenkredit für die Zahlung der Forderung für die erhaltenen Waren gewähren.
7. Quantitative bzw. qualitative Rüge befreien den Käufer nicht von der Verpflichtung, für die erhaltene Ware bzw. erbrachte Dienstleistung innerhalb der festgesetzten Frist zu bezahlen.
8. Sollte die Ware innerhalb von 7 Tagen vom Käufer nicht abgeholt werden, ist er verpflichtet, die Lagerkosten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Lieferung zu erfolgen hatte bzw. der Käufer die Ware vom Lager abholen sollte, zu bezahlen.

8.1. Die Lagerung nach Ermessen der Verkäuferin erfolgt im Lager der Verkäuferin zum jeweils geltenden Preis, der in dem Schreiben über die Fristüberschreitung an den Kunden angegeben wird.

8.2. Sollte die Standardware vom Käufer nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt werden, ist die Verkäuferin ebenfalls berechtigt, nach voriger Aufforderung des Käufers zur Warenabholung innerhalb von 7 Tagen, beim sonstigen Verkauf auf Rechnung und Gefahr des Käufers, die Ware zu verkaufen und dem Käufer den Betrag i.H.v. 50% des ursprünglichen Warenpreises als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

8.3. Bei einer Nicht-Standardware ist der Käufer verpflichtet, 100% des Warenpreises sowie die Warenverwertungskosten zu bezahlen. Die Verkäuferin wird dem Käufer die Höhe der Verwertungskosten in der Aufforderung zu Warenabnahme mitteilen.

§ 7. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug.

Beim Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, für jeden Verzugstag gesetzliche Verzugszinsen die für Handelsgeschäfte gelten, zu verlangen.

§ 8. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt.

1. Zur Sicherung aufgeschobener Zahlungen für Waren wird der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin einen Blankowechsel, eine Bürgschaft, eine Garantie bzw. eine andere durch die Verkäuferin genehmigte Form der Sicherheitsleistung vorlegen. Die endgültige Entscheidung über die Wahl der Sicherheitsleistung liegt an der Verkäuferin.
2. Sollte die Verkäuferin feststellen, dass der Käufer nach Vertragsabschluss von Liquiditätsverlust gefährdet ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Leistungserbringung so lange einzustellen, bis der Käufer die Forderungsaußenstände

beglichen hat und/oder vom Käufer eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen und/oder die Erfüllung weiterer Bestellungen von einer Vorauszahlung i.H.v. 100 % abhängig zu machen und/oder die Gewährung eines Lieferantenkredites an den Käufer auszuschließen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung anderer Forderungen aus dem Kaufvertrag (einschließlich Nebenkosten) bleibt die gelieferte Ware das Eigentum der Verkäuferin.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren, für die er der Verkäuferin den vereinbarten Preis nicht bezahlt hat, zu verpfänden oder als eventuelle Sicherung zu übereignen.
5. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Käufer verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber Dritten, die aus der Weiterveräußerung der gekauften Waren resultieren, detailliert zu belegen. Der Käufer hat die Verkäuferin über Verpfändungen oder andere Handlungen Dritter, die eine Verletzung des Eigentums und der Rechte der Verkäuferin zur Folge haben können, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Verkäuferin behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen, Kalkulationen, Handelsangeboten und anderen Unterlagen, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Warenverkauf bzw. -lieferung sowie anderen erbrachten Leistungen übermittelt wurden vor, so ist es dem Käufer untersagt, diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Dritten zur Verfügung zu stellen.

§9. Geschäftsgeheimnis.

1. Ohne Zustimmung der Verkäuferin wird der Käufer weder das Wissen noch Informationen, die ihm während der Geschäftsbeziehungen zur Verkäuferin bekannt geworden sind und als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind, an keine Dritten weitergeben.

1.1. Als Geschäftsgeheimnis gelten alle nicht öffentlich bekannt gegebenen technischen, anlagentechnischen, organisatorischen Informationen, die das Unternehmen betreffen sowie alle anderen Informationen vom wirtschaftlichen Wert, insbesondere Informationen über die, dem Käufer angebotenen Preise, Geschäftsbedingungen und alle anderen, durch die Verkäuferin in der Auftragsbestellung vorbehaltenen Informationen.

1.2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorgenannten Absatzes ist die Verkäuferin berechtigt, die Zusammenarbeit zu den bisherigen Bedingungen zu kündigen, die Leistungserbringung zugunsten des Käufers unverzüglich einzustellen und weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des erlittenen Schadens geltend zu machen.

§ 10. Mangelrüge und Mängelrechte.

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Abnahme der Ware zu bestätigen und die Ware unmittelbar nach ihrer Anlieferung sorgfältig zu prüfen.
2. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Lagerung und unsachgemäßen Transportes und Entladung durch den Käufer entstanden sind.
3. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Planungs- und Ausführungsfehler Dritter.
4. Mängel an Waren bzw. Dienstleistungen (Qualitätsrüge) sind durch den Käufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch nicht später als innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Warenanlieferung bzw. Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls wird die nach dieser Frist eingereichte Mängelrüge zurückgewiesen.
5. Rügen wegen Fehlmengen sind unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb einer Frist von 3 Werktagen nach Erhalt der Ware, unter Beifügung der Kaufunterlagen, des Etiketts der gerügten Warenpartie schriftlich anzuzeigen, anderenfalls wird die Mängelrüge zurückgewiesen.
6. Im Falle einer Rügeanzeige ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware für die Verkäuferin für einen Zeitraum von 7 Werktagen nach Rügeanzeige zu sichern, um die Mängel gegebenenfalls durch einen Vertreter der Verkäuferin bestätigen zu lassen.
7. Wird der Lieferauftrag durch einen Frachtführer erbracht, sind sämtliche Mängel bzw. Schäden an der Ware im Protokoll festzuhalten. Bei Fehlmengen sind im Protokoll die Abweichungen zwischen der tatsächlich angelieferten Waremenge und den WZ-Unterlagen zur Bestätigung der Warenherausgabe nach Außen sowie dem Frachtbrief festzuhalten, anderenfalls wird die Mängelrüge zurückgewiesen.
8. Rügen wegen Fehlmengen werden durch die Verkäuferin möglichst zeitnah, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach ihrer Anzeige bearbeitet, wobei eine Nichteinhaltung dieser Frist durch die Verkäuferin nicht als Anerkennung der Rüge gilt.
9. Sollte die Verkäuferin die Rüge wegen Fehlmenge anerkennen, wird die fehlende Menge innerhalb einer mit dem Käufer vereinbarten Frist, unter Berücksichtigung der technischen und anlagentechnischen Bedingungen, nachgeliefert.
10. Die Verkäuferin wird die Qualitätsrügen möglichst zeitnah bearbeiten und sich bemühen, die Rüge innerhalb einer unüberschreitbaren Frist von 21 Tagen nach ihrer Anzeige (bei Rügen, die keine Vorortbesichtigung erfordern) bzw. innerhalb von 21 Tagen nach Durchführung einer Vorortbesichtigung zu bearbeiten.
11. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für eine fehlerhafte bzw. falsche Interpretation der den Katalogen, Prospekten oder sonstigen Printmedien enthaltenen Informationen und technischen Daten.
12. Vorschläge, Ratschläge und Hinweise, die von den in Katalogen, Prospekten oder sonstigen Printmedien der Verkäuferin enthaltenen Informationen abweichen, werden vom Käufer auf eigenes Risiko berücksichtigt.
13. Die Haftung der Verkäuferin aus Garantie für Waren und Leistungen wird ausgeschlossen. Im Falle der mit Verbrauchern geschlossenen Verträge gelten im Garantiefall die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
14. Eine Rügeanzeige befreit den Käufer nicht von der Verpflichtung, für die erhaltene Ware bzw. erbrachte Dienstleistung innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen.
15. Die Verkäuferin haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages (die ausschließlich die Verkäuferin zu vertreten hat), wobei diese Haftung auf den tatsächlichen Schaden, mit Ausnahme des entgangenen Gewinns, beschränkt ist. Die Verkäuferin haftet auch nicht für Schäden, die sich aus der unsachgemäßen Auswahl der Waren, aus ihrem unsachgemäßen oder nicht

bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. aus der nicht den Betriebs- und Wartungsanweisungen entsprechenden Verwendung ergeben, sowie für Schäden, deren Auftreten oder Ausmaß durch den Zustand und die Eigenschaften der Infrastruktur, in der die Waren gebraucht werden sollen, beeinflusst wurde, insbesondere dieser Elemente der Infrastruktur, mit denen die Waren verbunden werden sollen. In jedem dieser Fälle ist die Haftung der Verkäuferin für die durch den Ausschluss nicht abgedeckten Schäden, auf den tatsächlichen Schaden des Käufers in einer Höhe von höchstens 100 % des Nettopreises der Waren, die den Gegenstand des Verkaufs/der Lieferung darstellen, beschränkt, wobei diese Beschränkung nicht für Schäden gilt, die auf vorsätzliche Handlung zurückzuführen sind. Die Verkäuferin haftet dem Käufer gegenüber auch nicht für Mängel an Waren, die der Käufer unter Verwendung der von der Verkäuferin gelieferten Waren hergestellt hat.

16. Sollte die Mängelrüge abgelehnt werden, ist der Käufer verpflichtet, die Kosten des Reklamationsverfahrens bis zu der durch die Verkäuferin angegebenen Höhe zu tragen und er erkennt insoweit seine Verantwortung für das Entstehen und die Notwendigkeit der Erstattung dieser Kosten an den Verkäufer an. Die Rückerstattung der Kosten des Reklamationsverfahrens erfolgt auf der Grundlage einer Lastschrift, die innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Zustellung an die Anschrift des Geschäftssitzes des Käufers zahlbar ist.

§ 11. Technische Beratung.

1. Die Verkäuferin erbringt die Leistungen technischer Beratung auf der Grundlage geltender Pläne/Konzepte oder technischer Anweisungen, gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen.
2. Gemäß den vereinbarten Vertragsbestimmungen stellt die Verkäuferin die Einbau-/ Bedienungsanleitungen für gelieferte Waren jeweils in elektronischer Form zur Verfügung bzw. weist auf diese auf ihrer Webseite hin. Die Einbauanleitung bzw. der Hinweis auf ihre Veröffentlichung ist dem Kunden spätestens am Liefertag zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Höhere Gewalt.

1. Die Verkäuferin haftet nicht für die Nichteinhaltung der Lieferfrist, wenn der Grund für die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt oder andere Umstände zurückzuführen war, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Die Verkäuferin kann bis zum Zeitpunkt der Überwindung der Hindernisse die Lieferung einstellen bzw. einschränken oder vom Vertrag zurücktreten. In keinem der vorgenannten Fälle wird davon ausgegangen, dass die Verkäuferin eine Verpflichtung nicht erfüllt oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und somit hat der Käufer keinen Anspruch auf einen Schadensersatz oder auf Vertragsstrafen.
2. Sollte eine der Vertragsparteien infolge höherer Gewalt daran gehindert sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, so wird sie für die Zeitdauer und in dem Umfang, in dem es unmöglich ist, die jeweilige Verpflichtung zu erfüllen, davon befreit.
3. Das Vorliegen höherer Gewalt, sowie anderer, unvorhersehbarer Ereignisse, wie Akte der Hoheitsgewalt, Transportstörungen, Energiemangel, Streiks, sonstige gravierende Behinderungen bei der Arbeit der Verkäuferin, Einschränkungen des Lkw-Verkehrs bzw. in der Verfügbarkeit der Transportmöglichkeiten bei Frachtführern entbinden die Verkäuferin ganz oder teilweise von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Verkäuferin wird von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen so lange und im solchen Umfang befreit, in dem es unmöglich ist, die jeweilige Verpflichtung zu erfüllen.
4. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Käufer infolge des Lieferverzugs bzw. -einstellung aus den o.a. Gründen entstanden sind.
5. Die Parteien vereinbaren, dass mit höherer Gewalt alle vorliegenden oder möglicherweise künftig vorliegenden Ereignisse zu verstehen sind, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, jedoch außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen und die unvorhersehbar waren bzw. obwohl sie vorhersehbar waren, nicht zu vermeiden waren, auch wenn die Verkäuferin oder der Käufer alle begründeten Maßnahmen getroffen haben sollten, um diese Ereignisse zu vermeiden.
6. Unter dem Begriff der „höheren Gewalt“ wird insbesondere Folgendes verstanden:
   a) Kriege, Feindseligkeiten, darin Bürgerkrieg, Ausnahmezustand, auch wenn sich diese Ereignisse auf die mit dem Markt der Verkäuferin verbundenen Märkte beziehen,
   b) Naturkatastrophen, darin Katastrophen infolge der Naturkräfte,
   c) Naturkatastrophen von außergewöhnlicher Stärke und Auswirkung,
   d) Epidemien und die wegen ihres Auftretens eingeführten Einschränkungen,
   e) Akte der Hoheitsgewalt, die die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung verhindern oder erschweren.

§ 13. Abtretung.

Die Abtretung der dem Käufer gegenüber der Verkäuferin zustehenden Forderungen ist nur nach voriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig.

§ 14. Anwendbares Recht.

Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer entstehen, werden nach Vorschriften des polnischen Rechts unter Ausschluss des am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf entschieden.

§ 15. Gerichtstand.

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der Verkäuferin zuständige ordentliche Gericht, soweit in anderen, mit dem Käufer geschlossenen Verträgen nicht anders vereinbart wurde.

§ 16. Schutz personenbezogener Daten.

1. Die Abwicklung des Verkaufsvorgangs erfordert der Verarbeitung durch die Verkäuferin personenbezogener Daten des Käufers, die von ihm u. a. bei der Bestellung angegeben werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Informationspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung"), geltend seit dem 25. Mai 2018) zu erfüllen.

2. Der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die PFEIFER Technika Przemysłowa Sp. z o.o. mit Sitz in Krępice bei Wrocław, ul. Wrocławska 68, 55 – 330 Krępice, eingetragen im Unternehmerregister des Landes-Gerichtsregisters, geführt durch das Amtsgericht für Wrocław–Fabryczna in Wrocław, IX. Wirtschaftsabteilung des Landes-Gerichtsregisters, unter der Nr. 0001224444, Stammkapital: 50 000,00 PLN, Gewerbe-Anmeldungsnummer REGON: 544023830, Steuer-Id. NIP: 9131644412, E-Mail: biuro@pfeifer.pl.
3. Die personenbezogenen Daten des Käufers werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:
   a) für die Erfüllung des Kaufvertrags (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGV);
   b) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags, insbesondere der Verpflichtungen zur Buchführung und Steuerabführung (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGV);
   c) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGV).
4. Mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Käufers kann der Lieferant die Dienstleister oder Produktanbieter beauftragen, die in seinem Auftrag handeln, insbesondere Unternehmen, die die Leistungen in den Bereichen: IT, Steuerberatung und Rechtsberatung erbringen sowie andere Dienstleister, anhand der mit diesen Unternehmen geschlossenen Verträge über die Verarbeitung personenbezogener Daten.
5. Die personenbezogenen Daten des Käufers werden für den Zeitraum gespeichert, der für die Erfüllung des Kaufvertrags und für die Abwicklung der Bestellungen erforderlich ist und darüber hinaus werden sie für den Zeitraum, der für die Verjährung etwaiger Ansprüche angemessen ist, gespeichert. Die Verkäuferin kann die Daten nur dann über einen längeren Zeitraum als angegeben speichern, wenn sich dies aus einer Verpflichtung gemäß den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ergibt.
6. Der Käufer hat das Recht auf:
   a) Zugang zu seinen personenbezogenen Daten,
   b) Berichtigung personenbezogener Daten,
   c) Löschung personenbezogener Daten, sofern einer der im. Art. 17 Absatz 1 DSGV angeführten Gründe zutrifft,
   d) Einschränkung der Verarbeitung,
   e) Datenübertragbarkeit,
   f) Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern begründeter Verdacht vorliegt, dass die Verkäuferin seine Daten unter Verletzung der Bestimmungen der DSGV verarbeitet.
7. Die Inanspruchnahme der o.a. Rechte kann durch Angabe und Versendung der Forderungen an folgende E-Mail-Adresse: biuro@pfeifer.pl erfolgen.

§ 17. Schlussbestimmungen.

1. In allen durch diese AGB nicht geregelten Angelegenheiten finden entsprechend die Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung.
2. Sollten die Verträge und die Verkaufsbedingungen in der polnischen und in einer Fremdsprache angefertigt werden, ist die polnische Sprache verbindlich. Bei unterschieden zwischen der polnischen und der fremdsprachigen Fassung des Vertrags, ist der Wortlaut der polnischen Fassung maßgebend.